

b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vereinbaren.

(2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn

a) die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB zurückgezogen werden,

b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschläge der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Ort und Datum

Für die Landwirtschaftliche Für den Volkseigenen
Produktionsgenossenschaft Erfassungs- und Aufkauf-

betrieb

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bittet, folgende Änderungen zu beachten:

1. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur „Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Ein-

kommensteuertarifs (GBl. S. 889) muß es in § 16 Abs. 1 anstatt

„Die auf Grund des § 6 Abs. 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953“

richtig heißen:

„Die auf Grund des § 6 Absätze 2 und 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953“

2. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) muß es in der ersten Zeile der Tabelle des § 1 Abs. 3 anstatt

„von 45 bis 50 (Hektarsatz 1801 bis 1890) = 5 bis 10“

richtig heißen:

„von 45 bis 50 (Hektarsatz 1701 bis 1890) = 5 bis 10“.

3. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) muß es in § 4 Buchst. a anstatt

„§ 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1953“

richtig heißen:

„§ 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1952“.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 25. Juli 1953 enthält:

Anordnung vom 11. Juli 1953 über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität, Leipzig	347
Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 1. — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände —	347
Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 2. — Molybdän —	364
Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 3. — Blei und Bleilegierungen —	364
Bekanntmachung vom 11. Juli 1953 der Allgemeinen Veredelungsbedingungen für die volkseigene Textilveredelungsindustrie	366
Anweisung vom 14. Juli 1953 zur Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben. — Umfang des bautechnischen Teils des Vorprojekts im Planjahr 1954 —	368
Anordnung vom 15. Juli 1953 über die Bewertung und Absetzung des natürlichen Schwundes beim Einfrieren und während der Lagerung von Fleisch in Kühlräumen	369
Anweisung vom 17. Juli 1953 über die Anwendung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes an den Universitäten	370
Abänderung vom 13. Juli 1953 der Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953. — Einzelhandel —	370
Bekanntmachung vom 9. Juli 1953 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	371
Anweisung vom 21. Juli 1953 über die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs von Zuckerrüben aus der Ernte 1953	372